

3.1. 1. DB zum Strafvollzugsgesetz

(2) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt der Vollzug der rechtskräftig ausgesprochenen Arbeitserziehung nach den Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der rechtskräftig ausgesprochenen Einweisung in ein Jugendhaus nach den Bestimmungen der Freiheitsstrafe an Jugendlichen.

(3) Die Dauer dieser Strafen mit Freiheitsentzug wird begrenzt bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 und § 75 StGB auf höchstens 2 Jahre, bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 3 StGB auf höchstens 5 Jahre nach Strafantritt. Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses haben regelmäßig zu prüfen, ob der Erziehungserfolg eingetreten ist und damit die Voraussetzungen für die Beendigung der Strafe bestehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Beendigung der Strafe sind entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen. Das Gericht beschließt die Beendigung, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist.

3.1. Erste Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz — StVG —

vom 7. April 1977
(GBl. I Nr. 11 S. 118)

Auf Grund des § 65 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt:

Zu §10 StVG:

§ 1

(1) Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen ist durch Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle sowie ein entsprechendes System der Sicherung der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu gewährleisten.

§ 67

Die Regelung des § 6 Abs. 3 gilt für den Arbeitseinsatz Strafgefangener, der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wird.

§ 68

(1) Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 12. Januar 1968 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) - SVWG - (GBl. I Nr. 3 S. 109) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 109),
2. Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) - SVWG - (GBl. I Nr. 64 S. 607).

(2) Die Erfordernisse der Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Strafgefangenen sowie des Systems der Sicherung der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser werden bestimmt durch die Schwere der begangenen Straftat, die Art der Strafe mit Freiheitsentzug und die Anforderungen an die Erziehung der in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern untergebrachten Strafgefangenen.

§ 2

(1) Verurteilte sind auf der Grundlage eines Verwirklichungsersuchens des Gerichts und des Strafregisterauszuges in eine Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein Jugendhaus zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug einzuweisen.